

# **Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)**

vom 04.05.2011

Auf Grund § 28 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 23 (2) des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 (9) des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28), erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Satz 2 BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages Nr. 2011/KT/246-19 vom 04. Mai 2011 folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1 Festsetzung von Naturdenkmalen**

Die in Anlage 1 gelisteten sowie in den jeweils zugehörigen Lageplänen verorteten Teile von Natur und Landschaft werden als Naturdenkmäler festgesetzt. Anlage 1 und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Rechtsverordnung.

## **§ 2 Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen**

Der Schutzstatus der in Anlage 2 gelisteten, durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder einen seiner Rechtsvorgänger als Naturdenkmal festgesetzten Teile von Natur und Landschaft wird aufgehoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

## **§ 3 Definition der Schutzgegenstände**

Soweit es sich bei den gemäß § 1 geschützten Teilen von Natur und Landschaft um Bäume handelt und im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, erstreckt sich der Schutz nach § 1 auf die oberirdischen Organe und die im jeweiligen Wurzelbereich vorhandenen Wurzeln.

## **§ 4 Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung der in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und/oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die speziellen Zwecke und Ziele des Schutzes der gemäß § 1 festgesetzten Naturdenkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 5 Begriffsbestimmungen**

Für diese Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### *1. Bäume*

Botanisch: Mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt. Allgemein: Holzige Pflanzen, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone bestehen.

### *2. Kronentraufe*

Die Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen oder Sträuchern. Im Sinne dieser Rechtsverordnung gilt als Kronentraufe die Fläche innerhalb eines um den Stammmittelpunkt des jeweils geschützten Baums gezogener Kreises, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird die Kronentraufe durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.

### 3. *Kronenbereich*

Die Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings.

### 4. *Wurzelbereich*

Die Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings, bei Säulenformen von Bäumen zuzüglich eines Rings, dessen Breite der halben Baumhöhe entspricht.

## **§ 6 Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. am Naturdenkmal Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen.
2. erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals (auch abgestorbene) zu entfernen.
3. Herbizide so auszubringen, das sie in Kontakt mit lebenden Teilen eines Naturdenkmals kommen können.
4. im Kronenbereich Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
5. im Wurzelbereich
  - a. die Bodengestalt zu verändern oder die Böden zu verdichten, zu befestigen oder zu verunreinigen.
  - b. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen.
  - d. Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
  - e. Kraftfahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche im Wurzelbereich abzustellen
  - f. Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser; Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten oder auszugießen.
  - g. Bepflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.

(3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Eigenart oder Schönheit eines Naturdenkmals oder seinen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Wert zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, insbesondere

- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b. die Entnahme oder der Rückschnitt lebender Äste,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

## **§ 7 Freistellungen (zulässige Handlungen)**

Von den Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Naturdenkmale, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
3. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## **§ 8 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 6 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 6 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 6 (3) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 8 dieser Rechtsverordnung erforderliche Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Soweit für die auf Grund dieser Rechtsverordnung geschützten Landschaftsteile weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 12 (2) dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

## **§ 11 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln**

Die Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als unterer Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmäler. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## **§ 12 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften, Aufbewahrung dieser Rechtsverordnung**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern außer Kraft, soweit sie sich auf Naturdenkmale beziehen, deren Schutzstatus gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung durch Neufestsetzung bestätigt oder gemäß § 2 dieser Rechtsverordnung aufgehoben wird:

1. Landrat des Landkreises Oberbarnim; Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis Oberbarnim vom 16.01.1932 (ABl. Preuß. Reg. Potsd. 1936, S. 250)
2. Landrat des Landkreises Oberbarnim; Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Oberbarnim v. 05.12.1934 (ABl. Preuß. Reg. Potsd. 1935, S. 14),
3. Landrat des Landkreises Oberbarnim; 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Oberbarnim v. 30.11.1938 (ABl. Preuß. Reg. Potsd. 1939, S. 149)
4. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Oberbarnim von 1949 (IBl. Rat des Kreises Oberbarnim)
5. Bekanntmachung des Rates des Kreises Oberbarnim zur Sicherung von Naturschutzdenkmälern im Kreise Oberbarnim vom 05.11.1949
6. Liste der Naturdenkmale im Kreis Oberbarnim des Landes Brandenburg (Naturdenkmalbuch)
7. Landrat des Kreises Lebus; Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Lebus v. 1934 (bei UNB nur als Abschrift vorh.)
8. Landrat des Kreises Lebus; Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Lebus v. 31.01.1936 [ABl. Reg. Frankfurt (O.), Sonderbeilage zu Nr. 19]
9. Landrat des Kreises Niederbarnim; Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Niederbarnim vom 25.06.1937 (ABl. Preuß. Reg. Potsd. 1937, S. 215)
10. Landrat des Kreises Niederbarnim; Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Niederbarnim vom 15.09.1936 (ABl. Preuß. Reg. Potsd. 1936, S. 250)

11.Rat des Kreises Fürstenwalde, Beschluss vom 13.11.1956

12.Rat des Kreises Seelow, Beschluss Nr. 98-12/88 über die Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern und Schongebieten vom 08.06.1988

(3) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Seelow, 10.05.2011

G. Schmidt  
Landrat

### **Hinweis gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 BbgNatSchG**

Es wird gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.05.2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Seelow, 10.05.2011

G. Schmidt  
Landrat